

Reglement über die Benutzung moderner elektronischer Mittel, des Internets und der sozialen Medien bei der Erfassung, Bewahrung und Vermittlung von Tanzgut

Ausgangslage

Die neuen elektronischen Medien für Bild- und Tonaufnahmen werden immer perfekter und erschwinglicher. Zusätzlich können Informationen aller Art heute auf Cloud-Diensten, Webseiten oder sozialen Medien verbreitet werden. Diese Möglichkeiten werden auch durch die ASV und ihre Mitglieder eingesetzt.

Ziel

Ziel dieses Dokuments ist es, Fragen im Hinblick auf den Einsatz elektronischer Hilfsmittel für Tanzbeschreibungen, die Aufzeichnung von Tänzen während ASV Anlässen sowie Fotos zu klären.

Regelung

1. Haltung der ASV gegenüber dem Einsatz elektronischer Hilfsmittel, Internet und sozialer Medien.

Der ASV ist die möglichst originalgetreue Tradierung von Volkstänzen ein Anliegen.

Heute, im Zeitalter der elektronischen Medien, kann diesem Anliegen in ganz anderer Form entsprochen werden als dies früher der Fall war. Die audiovisuelle Aufzeichnung eines Volkstanzes kann zwar meist eine Tanzbeschreibung nicht ersetzen, sie liefert dafür aber eine Menge an zusätzlichen Informationen punkto Haltung und Stil, die im Rahmen einer Tanzbeschreibung kaum erfassbar, für die möglichst originalgetreue Tradierung eines Tanzes aber Voraussetzung ist.

Die ASV unterstützt daher grundsätzlich den Einsatz neuer Technologien - sofern sie dem Ziel der Erhaltung von Volkstänzen dienlich sind und gewisse Ansprüche erfüllen. In Bezug auf audiovisuelle Aufnahmen heisst dies konkret, dass diese aufnahmetechnisch qualitativ akzeptabel und vom archivarischen Standpunkt aus verhältnismässig dauerhaft sein müssen.

2. Abgeltung und Zustimmung

Die Zustimmung zu audiovisuellen Aufnahmen ist integrierender Bestandteil eines Vertrages zwischen der ASV und einer Lehrkraft (Tanzlehrerin, Instruktorin). Das heisst, mit der Annahme eines Engagements ist im vereinbarten Honorar die audiovisuelle Aufzeichnung der gezeigten Tänze automatisch abgegolten.

3. Recht auf das eigene Bild

Bei jedem ASV-Anlass werden die Teilnehmenden vor oder anlässlich der Veranstaltung darauf hingewiesen, wenn Aufnahmen gemacht werden. Wer nicht aufgenommen werden will, kann sich so der Aufnahme entziehen. Unerwünschte Inhalte können auf Antrag an den Vorstand aus der Veröffentlichung entfernt werden.

4. Autorisierung und Bedingungen zur Durchführung von Aufnahmen

Ob und durch wen Aufnahmen gemacht werden, liegt im Entscheidungsbereich des ASV-Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über deren Veröffentlichung. Er berücksichtigt dabei die Aspekte des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes. Private Videoaufnahmen sind an ASV-Lehrveranstaltungen nicht gestattet.

5. Einsatz / Nutzung der Aufnahmen

Der Einsatz von Aufnahmen beschränkt sich auf die Archivierung bzw. die (Weiter)vermittlung von Tänzen innerhalb der ASV. Vom Vorstand autorisierte Aufnahmen sollen für berechnigte Mitglieder über das Internet in geschützten Bereichen hinterlegt werden. Für die Zugangsdaten kann eine Schutzgebühr erhoben werden.

Veröffentlichungen über die ASV hinaus (z.B. YouTube mit öffentlicher Listung) bedürfen einer speziellen Vereinbarung.

Basel im Januar 2021

Die Präsidentin: Astrid Heinzer